

# Geschäftsordnung für Online-Versammlungen



Verein: Musikverein 1888 Forst e. V.  
Sitz: 76694 Forst

Geschäftsordnung beschlossen durch den Verwaltungsrat am 19.07.2022.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## § 1 - Grundsatz

---

1. In dieser Geschäftsordnung werden Regeln und Voraussetzungen zu einer Online-Versammlung getroffen.
2. Einladungen zu den Online-Versammlungen erfolgen wie in § 14 der Satzung verankert.
3. Diese Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

## § 2 - Beschlüsse

---

1. Diese Geschäftsordnung kann vom Verwaltungsrat durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

## § 3 - Instrumente der Kommunikation

---

1. Konferenzsystem:
  - (a) Das Konferenzsystem muss den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.
  - (b) Welches System verwendet wird, entscheidet der Vorstand (z. B. GotoMeeting, TeamViewerMeeting etc.).
2. Wahl-/Abstimmungssystem:
  - (a) Das Wahl- oder Abstimmungssystem muss den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.
  - (b) Welches und ob ein solches System verwendet wird (z. B. Heptavote etc.), entscheidet der Vorstand.
  - (c) Dieses System muss geheime wie offene Wahlen bzw. Abstimmungen unterstützen.
3. Die Verfügbarkeit der technischen Systeme steht in der Verantwortung des Vereins.
4. Jeder Teilnehmer dieser Versammlung (die Mitglieder oder eingeladenen Gäste) bekommen einen personalisierten Zugang zum Konferenzsystem und, wenn benötigt, auch zum Wahl- bzw. Abstimmungssystem. Diese Zugänge sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Dies erleichtert die Erstellung einer Anwesenheitsliste.

# Geschäftsordnung für Online-Versammlungen

## § 4 - Versammlungsleitung

---

1. Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter, wie in § 13 Ziffer 7 der Satzung geregelt, geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. des Zeitplans.
3. Dazu erteilt er Rederecht inkl. Redezeit bzw. entzieht dieses, wobei eine angemessene inhaltliche wie personelle Diskussion und Beteiligung der einzelnen Teilnehmer sichergestellt werden muss.
4. Der Versammlungsleiter kann freiwillige Teilnehmer dazu ernennen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bzw. sofort bekannt zu machen.
5. Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen oder Abstimmungen fest. Er kann Wahlhelfer grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

## § 5 - Rederecht & Wahlen/Abstimmungen

---

1. Jedem Teilnehmer ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Der Redewunsch kann z. B. über die Chat-Funktion angemeldet werden.
2. Wahlen oder Abstimmungen werden wie in § 13 Ziffer 10 der Satzung durchgeführt.
3. Eine Wahl oder Abstimmung kann durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden.
4. Wer an einer Wahl oder Abstimmung teilnehmen darf, wird laut § 13 Ziffer 6 der Satzung geregelt.
5. Nach einer Wahl oder Abstimmung wird das Ergebnis noch einmal mündlich durch den Versammlungsleiter verkündet.

## § 6 - Dokumentation & Protokoll

---

1. Wer das Protokoll führt wird laut § 13 Ziffer 11 Satzung geregelt.
2. Der Protokollführer muss eine Anwesenheitsliste führen und dem Protokoll der Versammlung beilegen.
3. Kann vom Wahl- oder Abstimmungssystem eines Dienstleisters ein Protokoll generiert werden, ist dieses den Versammlungsunterlagen beizulegen.
4. Generell sind die Wahl- und Abstimmungsergebnisse händisch zu erfassen und im Wahlprotokoll aufzuführen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll mit allen Anlagen ausgedruckt und unterschrieben zu den Akten des Vereins zu nehmen.

## § 7 - Sonstiges

---

Diese Geschäftsordnung für Online-Versammlungen ersetzt alle vorhergehenden Geschäftsordnungen für Online-Versammlungen in der aktuellen Fassung.